

30.10.24

In - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Bereinigung der Namensschreibweise im Meldewesen sowie weiterer Änderungen

A. Problem und Ziel

Mit dieser Änderungsverordnung werden im Bereich des Meldewesens die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, die Bundesmeldedatenabrufverordnung und die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung hinsichtlich der Abschaffung der strukturierten Namensdarstellung im Meldewesen geändert. Darüber hinaus werden weitere Änderungen hinsichtlich der Speicherung früherer Namen und zur Adressübermittlung von Versicherten, die ins Ausland weggezogen sind, von den Meldebehörden an die Träger der Rentenversicherung vorgenommen.

Die Namensschreibweise im Meldewesen wird derzeit in einem längeren Prozess an die im Personenstands- und Ausländerwesen übliche Schreibweise angepasst. Dies erfolgt mit dem Ziel, dass alle Fachlichkeiten die Daten in gleicher Weise verarbeiten können.

Zwischen dem 1. November 2015 und dem 31. Oktober 2025 werden im Meldewesen parallel sowohl die strukturierte als auch die unstrukturierte Namensschreibweise angewendet. So wird in der strukturierten Schreibweise beispielsweise der Familienname „von Mustermann“ in den eigentlichen Familiennamen „Mustermann“ und den Namensbestandteil „von“ aufgespalten und beide Elemente in separaten Datenblättern erfasst. In der am 1. November 2015 zusätzlich eingeführten unstrukturierten Schreibweise wird der Name „von Mustermann“ ohne Aufspaltung in einem Datenblatt erfasst.

Am 31. Oktober 2025 endet im Meldewesen die Parallelphase von strukturierter und unstrukturierter Namensschreibweise. Die Parallelphase ist erforderlich, um allen Datenempfängern, die bislang nur strukturierte Namen empfangen und verarbeiten können, eine ausreichende Frist zur Anpassung ihrer Verfahren einzuräumen. Ab 1. November 2025 werden Namen im Melderegister nur noch in unstrukturierter Namensschreibweise erfasst und übermittelt. Damit sind die Datenblätter für die strukturierte Namensschreibweise zu löschen und im Wege dieser Verordnung auch aus den Rechtsverordnungen zum Bundesmeldegesetz zu entfernen.

Der Prozess des Übergangs von der strukturierten zur unstrukturierten Namensschreibweise ist in Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) vom 28. Oktober 2015 (BAnzAT 30.10.2015 B2), zuletzt geändert am 27. September 2022 (BAnzAT 07.10.2022 B2) beschrieben.

B. Lösung; Nutzen

Am 31. Oktober 2025 (Ende der Parallelphase) löschen die Meldebehörden sämtliche Datenfelder mit den strukturierten Namensdarstellungen in den Melderegistern, damit ab dem 1. November 2025 ausschließlich die unstrukturierte Darstellung und Übermittlung von Namen erfolgen kann. Dies sind im Einzelnen die DSMeld-Datenblätter:

0101 und 0102 (Familiennamen mit Namensbestandteil)
0103 und 0104 (Ehename mit Namensbestandteil)
0105 und 0106 (Lebenspartnerschaftsname mit Namensbestandteil)
0201 und 0202 (Geburtsname mit Namensbestandteil)
0203 und 0204 (Familiennamen vor Änderung mit Namensbestandteil)
0902 und 0903 (Familiennamen gesetzlicher Vertreter mit Namensbestandteil)
1501 und 1502 (Familiennamen Ehegatten mit Namensbestandteil)
1502a und 1502c (Geburtsnamen Ehegatten mit Namensbestandteil)
1517 und 1518 (Familiennamen Lebenspartner mit Namensbestandteil)
1518a und 1518c (Geburtsnamen Lebenspartner mit Namensbestandteil)
1601 und 1602 (Familiennamen Kinder mit Namensbestandteil)

Entsprechend sind diese Datenblätter auch aus den Rechtsverordnungen zum Bundesmeldegesetz zu streichen. Die zum 1. November 2015 in den Melderegistern eingeführten DSMeld-Datenblätter für die unstrukturierte Namensschreibweise bleiben bestehen.

Der qualitative Nutzen der Umstellung der Schreibweise ist, dass die Datenverarbeitung in allen genannten Fachlichkeiten in einheitlicher Weise erfolgen kann und dadurch erheblich vereinfacht wird. Eine quantitative Bewertung des Nutzens der in der Verordnung enthaltenen Regelungen durch direkte oder indirekte Messung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In der Landesverwaltung (inkl. Kommunen) entsteht ein jährlicher Mehraufwand für die Meldebehörden, die künftig die neuen Anschriften der weggezogenen Personen an die Rentenversicherung melden. Dieser beläuft sich auf ca. 225.000 Euro pro Jahr. Dem stehen Entlastungen auf Seiten der Träger der Rentenversicherung (Bund) in Höhe von rund 6,2 Mio. Euro pro Jahr gegenüber, die diese Anschriften nicht mehr selbst ermitteln müssen. Für die Umstellung der Anschriftenermittlung im Ausland wird der deutschen Rentenversicherung (Bund) ein einmaliger Entwicklungsaufwand in Höhe von rund 424 000 Euro entstehen.

Für die Anpassung der Namensschreibweisen in unstrukturierter Form entsteht für die Bundesverwaltung ein einmaliger Personalaufwand von ca. 4,9 Mio. Euro. Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für externe Dienstleister in Höhe von ca. 10,9 Mio. Euro.

Langfristig wird die Vereinheitlichung der Namensschreibweise im Meldewesen zu Einsparungen in derzeit nicht bezifferbarer Höhe führen, da in allen Fachlichkeiten die Daten in gleicher Weise verarbeitet werden können.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

30.10.24

In - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

**Verordnung zur Bereinigung der Namensschreibweise im
Meldewesen sowie weiterer Änderungen**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 30. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Verordnung zur Bereinigung der Namensschreibweise im Meldewesen
sowie weiterer Änderungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Bereinigung der Namensschreibweise im Meldewesen sowie weiterer Änderungen

Vom ...

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes, dessen Nummer 1 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 21 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530), dessen Nummer 3 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 21 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) und dessen Nummer 4 durch Artikel 4 Nummer 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. „frühere Namen 0201a, 0203a,“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0301, 0302,“ durch die Angabe „0301 bis 0303,“ ersetzt.

dd) In Nummer 9 wird die Angabe „0902 bis 0907a,“ durch die Angabe „0902a bis 0907a,“ ersetzt.

ee) In Nummer 15 wird die Angabe „1501 bis 1508,“ durch die Angabe „1501a bis 1508,“ ersetzt.

ff) In Nummer 16 wird die Angabe „1601 bis 1604a,“ durch die Angabe „1601a bis 1604a,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - 2. „frühere Namen 0201a, 0203a,“.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0301, 0302,“ durch die Angabe „0301 bis 0303,“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 9 wird die Angabe „0902 bis 0907a,“ durch die Angabe „0902a bis 0907a,“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 15 wird die Angabe „1501 bis 1508,“ durch die Angabe „1501a bis 1508,“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 16 wird die Angabe „1601 bis 1604a,“ durch die Angabe „1601a bis 1604a,“ ersetzt.
- b) § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0202,“ durch die Angabe „0201a,“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird die Angabe „1501 bis 1506,“ durch die Angabe „1501a bis 1506,“ und die Angabe „1517 bis 1522,“ durch die Angabe „1517a bis 1522,“ ersetzt.
- 3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0202,“ durch die Angabe „0201a,“ ersetzt.
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Datenblätter 0101 bis 0106, 0201 bis 0202, 0301, 0601“ durch die Wörter „Datenblätter 0101a bis 0105a, 0201a, 0301, 0601“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Name, Geburtsname, Geburtsdatum und derzeitige Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung des Ehegatten oder Lebenspartners der unter Nummer 1 genannten Person (Datenblätter 1200 bis 1213, 1501a, 1502b, 1503, 1505, 1517a, 1518b, 1519, 1521).“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Datenblätter 0101 bis 0106, 0201 bis 0202, 0301 und 0601“ durch die Wörter „Datenblätter 0101a bis 0105a, 0201a, 0301 und 0601“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Name, Geburtsname, Geburtsdatum und derzeitige Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung des hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartners der unter Nummer 1 genannten Person (Datenblätter 1200 bis 1213, 1501a, 1502b, 1503, 1505, 1517a, 1518b, 1519, 1521), sowie“

Artikel 2

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Lebenspartnerschaft“ ein Komma und die Wörter „eines Wegzugs in das Ausland“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0204,“ durch die Angabe „0201a, 0203a,“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. bei Wegzug in das Ausland, soweit möglich, die Zuzugsanschrift im Ausland und der Staat
1232, 1233,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1501 bis 1502,“ durch die Angabe „1501a,“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach der Angabe „1212,“ die Angabe „1232, 1233,“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe „1517 bis 1518,“ durch die Angabe „1517a,“ ersetzt.

dd) In Nummer 8 wird nach der Angabe „1212“ ein Komma und die Angabe „1232, 1233“ eingefügt.

3. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0204,“ durch die Angabe „0201a, 0203a,“ ersetzt.
4. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0202,“ durch die Angabe „0201a,“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0202,“ durch die Angabe „0201a,“ ersetzt.
6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0202,“ durch die Angabe „0201a,“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bundesmeldedatenabrufverordnung

Die Bundesmeldedatenabrufverordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3209), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „0101 bis 0102“ durch die Angabe „0101a“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „0201 bis 0204“ durch die Angabe „0201a, 0203a“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0206,“ durch die Angabe „0201a bis 0206,“ ersetzt.
 - c) In Nummer 11 Buchstabe a wird die Angabe „0902 bis 0903,“ durch die Angabe „0902a,“ ersetzt.
 - d) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden die Wörter „1501 bis 1502, 1517 bis 1518,“ durch die Angabe „1501a, 1517a,“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „1502a bis 1502c, 1518a bis 1518c,“ durch die Angabe „1502b, 1518b,“ ersetzt.
 - e) In Nummer 14 Buchstabe a wird die Angabe „1601 bis 1602,“ durch die Angabe „1601a,“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0204,“ durch die Angabe „0201a, 0203a,“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0204,“ durch die Angabe „0201a, 0203a,“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0204,“ durch die Angabe „0201a, 0203a,“ ersetzt.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„Alle Auswahldaten nach § 4 Absatz 1, die Namen (auch Straßen- und Ortsnamen) darstellen (DSMeld 0101a, 0301 bis 0303, 0201a, 0203a, 0501, 0502, 1205, 0602, 1904), müssen von der Auskunft gebenden Stelle auf der Basis der Vorgaben in Tabelle 9 „Abbildung lateinischer Buchstaben auf Grundbuchstaben analog ICAO“ der DIN-Norm 91379 (Ausgabe August 2022)¹ normalisiert werden.“
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Kontext des als Auswahldatum übermittelten Familiennamens müssen alle im Melderegister nach DSMeld 0101a, 0201a, 0203a, 0501 und 0502 gespeicherten Informationen zur Suche durch die Auskunft gebende Stelle herangezogen werden.“
 - bbb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Eine Person darf nur dann in das Suchergebnis eingehen, wenn der als Auswahldatum angegebene Familienname exakt mit folgenden Daten der Person im Melderegister übereinstimmt:

aaa) dem Familiennamen – unstrukturiert – (DSMeld-Blatt 0101a, 1. oder 2. Periode) oder

bbb) dem Geburtsnamen – unstrukturiert – (DSMeld-Blatt 0201a) oder

ccc) dem Familiennamen vor Änderung – unstrukturiert – (DSMeld-Blatt 0203a) oder

ddd) dem Ordensnamen (DSMeld-Blatt 0501) oder

eee) dem Künstlernamen (DSMeld-Blatt 0502).“

cc) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Kontext der als Auswahldatum übermittelten Vornamen müssen alle im Melderegister nach DSMeld 0301 (1. oder 2. Periode), 0302, 0303, 0501 und 0502 gespeicherten Informationen zur Suche herangezogen werden.“

dd) Buchstabe d Doppelbuchstabe ff wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Für diesen Datensatz ist in DSMeld-Feld 0301 der Wert „Jochen“ gespeichert und in DSMeld-Feld 0502 der Wert „Graf von Elba“.“

bbb) Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bezüglich des Auswahldatums „Jochen“ greift die Vorgabe zu Vornamen, d.h. es wird in den DSMeld-Feldern 0301 (1. oder 2. Periode), 0302, 0303, 0501 und 0502 nach „Jochen“ gesucht.“

ccc) Satz 7 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bezüglich des Auswahldatums „Graf“ greift die Vorgabe zum Familiennamen, d. h. es wird in den DSMeld-Feldern 0101a (1. oder 2. Periode), 0201a, 0203a, 0501 und 0502 nach „Graf“ gesucht.“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„Alle Auswahldaten nach § 7 Absatz 1, die Namen (auch Straßen- und Ortsnamen) darstellen (DSMeld 0101a, 0201a, 0203a, 0301 bis 0303, 0501, 0502, 0602, 1203, 1204, 1205, 1211, 1212, 1233, 1408, 1904), müssen von der Auskunft gebenden Stelle auf der Basis der Vorgaben in Tabelle 9 „Abbildung lateinischer Buchstaben auf Grundbuchstaben analog ICAO“ der DIN-Norm 91379 (Ausgabe August 2022) normalisiert werden.“

bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Im Kontext des als Auswahldatum übermittelten Familiennamens müssen alle im Melderegister nach DSMeld-Blatt 0101a (1. oder 2. Periode),

0201a, 0203a, 0501 und 0502 gespeicherten Informationen zur Suche herangezogen werden.“

cc) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Kontext der als Auswahldatum übermittelten Vornamen müssen alle im Melderegister gemäß DSMeld-Blatt 0301 (1. oder 2. Periode), 0302, 0303, 0501 und 0502 gespeicherten Informationen zur Suche herangezogen werden.“

dd) Buchstabe d Doppelbuchstabe ee wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Für diesen Datensatz ist in DSMeld-Feld 0301 der Wert „Jochen“ gespeichert und in DSMeld-Feld 0502 der Wert „Graf von Elba“.“

bbb) Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bezüglich des Auswahldatums „Jochen“ greift die Vorgabe zu Vornamen, d.h. es wird in den DSMeld-Feldern 0301 (1. oder 2. Periode), 0302, 0303, 0501 und 0502 nach „Jochen“ gesucht.“

ccc) Satz 7 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bezüglich des Auswahldatums „Graf“ greift die Vorgabe zum Familiennamen, d. h. es wird in den DSMeld-Feldern 0101a (1. oder 2. Periode), 0201a, 0203a, 0501 und 0502 nach „Graf“ gesucht.“

c) In Nummer 7 Buchstabe a wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Auswertung von Platzhaltern muss für die folgenden in § 7 Absatz 1 genannten Auswahldaten ermöglicht werden: Blattnummer des DSMeld (Datenblatt) 0101a, 0201a, 0203a, 0301, 0302, 0303, 0501, 0502 und 1205.“

Artikel 4

Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0103 bis 0106“ durch die Angabe „0103a, 0105a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0204“, durch die Angabe „0201a, 0203a“, ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 Buchstabe a wird die Angabe „0902 bis 0903“, durch die Angabe „0902a“, ersetzt.
 - dd) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „1501 bis 1502, 1517 bis 1518“, durch die Angabe „1501a, 1517a“, ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „1502a bis 1502c, 1518a bis 1518c“, durch die Angabe „1502b, 1518b“, ersetzt.
 - ee) In Nummer 14 Buchstabe a wird die Angabe „1601 bis 1602“, durch die Angabe „1601a“, ersetzt.
- 3. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106“, durch die Angabe „0101a bis 0105a“, ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0201 bis 0206“, durch die Angabe „0201a bis 0206“, ersetzt.
 - c) In Nummer 8 Buchstabe a wird die Angabe „0902 bis 0903“, durch die Angabe „0902a“, ersetzt.
 - d) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „1501 bis 1502, 1517 bis 1518“, durch die Angabe „1501a, 1517a“, ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „1502a bis 1502c, 1518a bis 1518c“, durch die Angabe „1502b, 1518b“, ersetzt.
 - e) In Nummer 15 Buchstabe a wird die Angabe „1601 bis 1602“, durch die Angabe „1601a“, ersetzt.
- 4. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106“, durch die Angabe „0101a bis 0105a“, ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. frühere Namen 0201a, 0203a,“.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „0301, 0302“, durch die Angabe „0301 bis 0303“, ersetzt.
 - d) In Nummer 9 Buchstabe a wird die Angabe „0902 bis 0903“, durch die Angabe „0902a“, ersetzt.

- e) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „1501 bis 1502, 1517 bis 1518,“ durch die Angabe „1501a, 1517a,“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „1502a bis 1502c, 1518a bis 1518c,“ durch die Angabe „1502b, 1518b,“ ersetzt.
 - f) In Nummer 16 Buchstabe a wird die Angabe „1601 bis 1602,“ durch die Angabe „1601a,“ ersetzt.
5. In § 10 Nummer 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Namensschreibweise im Meldewesen wird derzeit in einem längeren Prozess an die im Personenstands- und Ausländerwesen übliche Schreibweise angepasst. Dies erfolgt mit dem Ziel, dass alle Fachlichkeiten die Daten in gleicher Weise verarbeiten können.

Der Prozess des Übergangs von der strukturierten zur unstrukturierten Namensschreibweise ist in Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) vom 28. Oktober 2015 (BAnzAT 30.10.2015 B2), zuletzt geändert am 27. September 2022 (BAnzAT 07.10.2022 B2) beschrieben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Änderungsverordnung werden im Bereich des Meldewesens die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, die Bundesmeldedatenabrufverordnung und die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung geändert. Darüber hinaus werden weitere Änderungen hinsichtlich der Speicherung früherer Namen und zur Adressübermittlung von Versicherten, die ins Ausland weggezogen sind, von den Meldebehörden an die Träger der Rentenversicherung vorgenommen.

Am 31. Oktober 2025 (Ende der Parallelphase) löschen die Meldebehörden sämtliche Datenfelder mit den strukturierten Namensdarstellungen in den Melderegistern, damit ab dem 1. November 2025 ausschließlich die unstrukturierte Darstellung und Übermittlung von Namen erfolgen kann.

Dies sind im Einzelnen die DSMeld-Datenblätter:

0101 und 0102 (Familienname mit Namensbestandteil)

0103 und 0104 (Ehename mit Namensbestandteil)

0105 und 0106 (Lebenspartnerschaftsname mit Namensbestandteil)

0201 und 0202 (Geburtsname mit Namensbestandteil)

0203 und 0204 (Familienname vor Änderung mit Namensbestandteil)

0902 und 0903 (Familienname gesetzlicher Vertreter mit Namensbestandteil)

1501 und 1502 (Familienname Ehegatte mit Namensbestandteil)

1502a und 1502c (Geburtsname Ehegatte mit Namensbestandteil)

1517 und 1518 (Familienname Lebenspartner mit Namensbestandteil)

1518a und 1518c (Geburtsname Lebenspartner mit Namensbestandteil)

1601 und 1602 (Familienname Kinder mit Namensbestandteil)

Entsprechend sind diese Datenblätter auch aus den Rechtsverordnungen zum Bundesmeldegesetz zu streichen. Die zum 1. November 2015 in den Melderegistern eingeführten DSMeld-Datenblätter für die unstrukturierte Namensschreibweise bleiben bestehen.

III. Alternativen

Keine.

Ein Absehen von den vorliegenden Regelungen kommt nicht in Betracht. Die Änderung der Rechtsverordnungen ist der letzte Teil eines mit Ländern, Kommunen und den Datenempfängern des Meldewesens abgestimmten strukturierten Prozesses zur Umstellung der Namensschreibweise (siehe Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) vom 27. September 2022).

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden notwendige Anpassungen in vier Verordnungen des Meldewesens vorgenommen. Eine Vereinfachung für Bürgerinnen und Bürger geht damit nicht unmittelbar einher. Die Änderungen sind Voraussetzung dafür, dass im Bereich des Meldewesens ab dem 1. November 2025 in den Melderegistern nur noch die unstrukturierte Namensdarstellung gespeichert werden kann. Durch die Umstellung der Schreibweise kann die Datenverarbeitung in allen Fachlichkeiten der Innenverwaltung in einheitlicher Weise erfolgen und wird dadurch erheblich vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018 – wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

In der Landesverwaltung entsteht ein geringfügiger Mehraufwand für die Meldebehörden, die künftig die neuen Anschriften der weggezogenen Personen an die Rentenversicherung melden. Dieser beläuft sich auf ca. 225.000 Euro. Dem stehen Entlastungen auf Seiten der Träger der Rentenversicherung (Bund) in Höhe von rund 6,2 Mio. Euro gegenüber, die diese Anschriften nicht mehr selbst ermitteln müssen. Für die Umstellung der Anschriftenermittlung im Ausland wird der deutschen Rentenversicherung (Bund) ein einmaliger Entwicklungsaufwand in Höhe von rund 424 000 Euro entstehen.

Für die Anpassung der Namensschreibweisen in unstrukturierter Form entsteht für die Bundesverwaltung ein einmaliger Personalaufwand von ca. 4,9 Mio. Euro. Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für externe Dienstleister in Höhe von ca. 10,9 Mio. Euro.

Vorgabe 4.1: Meldepflicht an den Träger der Rentenversicherung; § 6 2. BMeldDÜV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder (inkl. Kommunen):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
336 000	1	40,20	0	225	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				225	

Nach aktuell geltendem Recht müssen Träger der Rentenversicherung bei Wegzug der versicherten Person ins Ausland eigenständig die Zuzugsadresse im Ausland ermitteln. Im Zuge der Neuregelung sollen die Meldebehörden zukünftig die neue Adresse der Betroffenen im Ausland an die Träger der Rentenversicherung übermitteln.

Im 5-Jahres-Schnitt sind jährlich, laut Statistik „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Wanderung“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 1.2), rund 1 200 000 Fortzüge ins Ausland zu verzeichnen. Der Anteil der Erwerbspersonen in Deutschland liegt bei 56 Prozent an der gesamten Bevölkerung. Demzufolge wird angenommen, dass jährlich rund 672 000 Erwerbspersonen ins Ausland ziehen. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass nicht in allen Fällen die Zuzugsadresse bei der Abmeldung in Deutschland bekannt ist. Deshalb und angesichts fehlender Daten wird die Annahme getroffen, dass nur bei 50 Prozent der Fortzüge die neue Zuzugsadresse im Ausland bei der Abmeldung angegeben wird. Somit wird eine Fallzahl von 336 000 angenommen.

Validierte Daten zum notwendigen Zeitaufwand für die Übermittlung der Daten an die Träger der Rentenversicherung liegen nicht vor, deshalb wird anhand des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ein Zeitaufwand von einer Minute pro Fall (SA10 Daten übermitteln oder veröffentlichen) angesetzt.

Bei Heranziehung des durchschnittlichen Lohnsatzes für die kommunale Verwaltung mit 40,20 Euro pro Stunde wird die Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder (inkl. Kommunen) auf rund 225 000 Euro geschätzt.

Vorgabe 4.2: Ermittlung von Auslandsadressen durch den Träger der Rentenversicherung; § 6 2. BMeldDÜV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
336 000	-30	36,8	0	-6 182	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-6 182	

Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung müssen die Träger der Rentenversicherung in einem aufwendigen Verfahren die Adressen von Versicherten, die ins Ausland weggezogen sind, ermitteln. Nach der Neuregelung sollen die Adressen im Ausland durch die Meldebehörden (Vorgabe 4.1) an die Träger der Rentenversicherung übermittelt werden, so dass das aufwendige Verfahren zur Ermittlung der Auslandsadressen für die Träger der Rentenversicherung wegfällt.

Analog zur Herleitung der Fallzahl unter der Vorgabe 4.1 wird von insgesamt 336 000 Fällen ausgegangen, in denen die Ermittlung der Auslandsadresse von Versicherten zukünftig nicht mehr notwendig sein wird.

Der Träger der deutschen Rentenversicherung hat einen Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall ermittelt, die zukünftig eingespart wird.

Nach Angaben der Träger der deutschen Rentenversicherung wird die Ermittlung der Auslandsadressen durch den mittleren Dienst übernommen. Bei Heranziehung des Lohnsatzes des mittleren Dienstes in Höhe von 36,80 Euro pro Stunde, wird eine jährliche Entlastung der Träger der Rentenversicherung von 6 182 400 Euro geschätzt.

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
800	480	66,20	0	424	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				424	

Für die Umstellung der Ermittlung von Auslandsadressen der Träger der deutschen Rentenversicherung wird ein Entwicklungsaufwand in Höhe von 800 Personentagen geschätzt. Da es sich primär um die Entwicklung von IT-Infrastruktur handelt, wird von einem Lohnsatz von 66,20 Euro (Höherer Dienst) ausgegangen.

Insgesamt beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand auf 423 680 Euro.

Vorgabe 4.3: Anpassung der Namensschreibweise im Meldewesen an die unstrukturierte Form nach Anlage 1 der BMGVwV

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1,13	1 600	66,20		120	0
690	8	66,20		365	319
26,39	1 600	66,20		2 796	6 912
14,14	1 600	66,20		1 498	3 640
200	8	66,20		106	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				15 756	

Die Namensschreibweise im Meldewesen wird von einer strukturierten auf eine unstrukturierte Namensschreibweise umgestellt und damit an die im Personenstands- und Ausländerwesen übliche Schreibweise angepasst. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Beteiligten die Daten in gleicher Weise verarbeiten können. Ab 2025 löschen die Meldebehörden sämtliche Datenfelder mit den strukturierten Namensdarstellungen in den Melderegistern, damit ausschließlich die unstrukturierte Darstellung und Übermittlung von Namen erfolgt. Für die Anpassung an diese Umstellung fällt Aufwand bei dem Rentenservice der deutschen Post AG, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Familienkasse der BA an.

Durch den Einsatz eines Namenskonverters während der zweijährigen Übergangsphase von der strukturierten zur unstrukturierten Namensschreibweise entsteht bei der BA in den Jahren 2023 bis 2025 eine Mitarbeiterkapazität (MAK) in Höhe von 0,566 pro Jahr.

Da es sich auch hier um die Entwicklung von IT-Infrastruktur handelt, wird von einem Lohnsatz des höheren Dienstes der Sozialversicherung in Höhe von 66,20 Euro ausgegangen.

Somit ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 119 806 Euro, gerundet 120 000 Euro.

Für die Umstellung auf die unstrukturierte Namensschreibweise wird von der SVLFG ein einmaliger Entwicklungsaufwand in Höhe von 920 Personentagen (PT) geschätzt. Diese sind zu 75 Prozent (690 PT) auf interne Bearbeitung und zu 25 Prozent auf externe Bearbeitung aufgeteilt. Da es sich auch hier um die Entwicklung von IT-Infrastruktur handelt, wird von einem Lohnsatz des höheren Dienstes der Sozialversicherung in Höhe von 66,20 Euro ausgegangen.

Für externe Dienstleister fallen nach Auskunft der SVLFG 318 872 Euro Kosten an, die den Sachkosten zugerechnet werden.

Für die Umstellung auf die unstrukturierte Namensschreibweise wird von der BA ein einmaliger Entwicklungsaufwand in Höhe von 26,39 MAK geschätzt. Da es sich auch hier um die Entwicklung von IT-Infrastruktur handelt, wird von einem Lohnsatz des höheren Dienstes

der Sozialversicherung in Höhe von 66,20 Euro ausgegangen. Somit ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von 2 795 516 Euro, gerundet 2 796 000 Euro.

Für externe Dienstleister fallen nach Auskunft der BA 6 912 000 Euro Kosten an, die den Sachkosten zugerechnet werden.

Für die Umstellung auf die unstrukturierte Namensschreibweise wird von der Familienkasse der BA ein einmaliger Entwicklungsaufwand in Höhe von 14,14 MAK geschätzt. Da es sich auch hier um die Entwicklung von IT-Infrastruktur handelt, wird von einem Lohnsatz des höheren Dienstes der Sozialversicherung in Höhe von 66,20 Euro ausgegangen. Somit ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von 1 497 598 Euro, gerundet 1 498 000 Euro.

Für externe Dienstleister fallen nach Auskunft der BA 3 640 000 Euro Kosten an, die den Sachkosten zugerechnet werden.

Für die Umstellung auf die unstrukturierte Namensschreibweise wird vom Rentenservice der deutschen Post ein einmaliger Entwicklungsaufwand in Höhe von 200 Personentagen geschätzt. Da es sich auch hier um die Entwicklung von IT-Infrastruktur handelt, wird von einem Lohnsatz des höheren Dienstes der Sozialversicherung in Höhe von 66,20 Euro ausgegangen. Es fallen keine Sachkosten an. Somit ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von 105 920 Euro, gerundet 106 000 Euro.

Langfristig wird die Vereinheitlichung der Namensschreibweise im Meldewesen zu Einsparungen in derzeit nicht bezifferbarer Höhe führen, da in allen Fachlichkeiten die Daten in gleicher Weise verarbeitet werden können.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Das Regelungsvorhaben hat im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, unterschiedliche regionale Entwicklungen und den demografischen Wandel keine Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung sind nicht erforderlich. Eine Befristung scheidet aus, da eine auf Dauer angelegte Regelung benötigt wird.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes, der als Speichertatbestand frühere Namen vorsieht.

Dementsprechend ist die Regelung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zum automatisierten Abrufverfahren zur Anmeldung an dieser Vorgabe auszurichten und anstelle des Geburtsnamens ist die Speicherung früherer Namen vorzugeben. Betreffend das automatisierte Abrufverfahren zur Anmeldung verweist § 23 Absatz 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes auf § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 des Bundesmeldegesetzes.

Bei einem Namenswechsel und anschließendem Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde wird durch die Änderung ausgeschlossen, dass der bisherige Name seitens der Wegzugsmeldebehörde nicht an die Zuzugsmeldebehörde übermittelt wird.

Zum Datum früherer Namen würde andernfalls lediglich der Geburtsname (künftig DSMeld-Blatt 0201a) übermittelt, die Übermittlung weiterer früherer Namen (künftig DSMeld-Blatt 0203a und 0303) erfolgte nicht. Würde bei einer Melderegisterauskunft oder einem automatisierten Abruf von Meldedaten bei der Zuzugsmeldebehörde als Auswahldatum ein vom Geburtsnamen abweichender früherer Name verwendet, könnte die betroffene Person nicht identifiziert werden; dementsprechend würde als Ergebnis eine neutrale Antwort erteilt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Verweis auf die Blattnummer des DSMeld (Datenblatt) wird um die Datenblätter betreffend die Vornamen vor Änderung ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0902 und 0903 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1501, 1502, 1502a und 1502c mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1601 und 1602 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes, der als Speichertatbestand frühere Namen vorsieht.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0902 und 0903 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1501, 1502, 1502a und 1502c mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1601 und 1602 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201 und 0202 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1501, 1502, 1502a und 1502c sowie 1517, 1518, 1518a und 1518c mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201 und 0202 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 sowie 0201 und 0202 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung. Zur eindeutigen Identifikation der in der Partnermeldebehörde betroffenen Person gehören auch die Daten zur Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung.

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1501, 1502, 1502a und 1502c sowie 1517, 1518, 1518a, 1518c mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 sowie 0201 und 0202 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung. Zur eindeutigen Identifikation der in der Partnermeldebehörde betroffenen hinterbliebenen Person gehören auch die Daten zur Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung.

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1501, 1502, 1502a und 1502c sowie 1517, 1518, 1518a, 1518c mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101 und 0102 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa und dd**

Es handelt sich um Anpassungen nach der Änderung des § 196 des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch. Durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) wurde in § 196 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I

Nummer 56) geändert worden ist, eine zusätzliche Meldepflicht eingeführt. In den Absätzen 2 und 2a wurde die Pflicht der Meldebehörden aufgenommen, der Datenstelle der Rentenversicherung im Fall des Wegzugs in das Ausland, soweit möglich, den Wohnsitzstaat und die Zuzugsanschrift mitzuteilen. Dadurch entfällt die bislang aufwendige Ermittlung der Auslandsadresse durch den Träger der Rentenversicherung in den Fällen, in denen der Meldebehörde die Auslandsanschrift bekannt ist. Eine zusätzliche Ermittlungspflicht der Meldebehörde entsteht dadurch nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1501 und 1502 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb und dd

Es handelt sich um eine Anpassung in Folge der Änderung des § 196 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches, siehe Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und dd.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1517 und 1518 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101 und 0102 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101 und 0102 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201 und 0202 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201 und 0202 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101 und 0102 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201 und 0202 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesmeldedatenabrufverordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101 und 0102 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe c

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0902 und 0903 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1501 und 1502 sowie 1517 und 1518 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1502a und 1502c sowie 1518a und 1518c mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe e

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1601 und 1602 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101 und 0102 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Der bisherige Doppelbuchstabe bbb mit den DSMeld-Datenblättern 0101 und 0102, der Doppelbuchstabe ddd mit den DSMeld-Datenblättern 0201 und 0202 und der bisherige Doppelbuchstabe fff mit den DSMeld-Datenblättern 0203 und 0204, die jeweils die strukturierten Namensdarstellungen enthalten, werden gelöscht. Dadurch ergibt sich eine Änderung in der Aufzählung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Einführung einer 2. Periode im DSMeld-Datenblatt 0301 wird auch eine Präzisierung für die Suche bezüglich der Periode 1 und 2 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe dd**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es wird das DSMeld-Datenblatt 0101 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch die Einführung einer 2. Periode im DSMeld-Datenblatt 0301 wird auch eine Präzisierung für die Suche bezüglich der Periode 1 und 2 vorgenommen. Durch die Streichung des Buchstaben a wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Mit der Änderung wird eine Präzisierung für die Suche bezüglich der Periode 1 und 2 vorgenommen. Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Einführung einer 2. Periode im DSMeld-Datenblatt 0301 wird auch eine Präzisierung für die Suche bezüglich der Periode 1 und 2 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es wird das DSMeld-Datenblatt 0101 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht. Infolgedessen entfällt der Halbsatz.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch die Einführung einer 2. Periode im DSMeld-Datenblatt 0301 wird auch eine Präzisierung für die Suche bezüglich der Periode 1 und 2 vorgenommen. Durch die Streichung des Buchstaben a wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht. Mit der Änderung wird eine Präzisierung für die Suche bezüglich der Periode 1 und 2 vorgenommen.

Zu Buchstabe c

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101 und 0102 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101 und 0102 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0902 und 0903 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe dd**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1501 und 1502 sowie 1517 und 1518 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1502a und 1502c sowie 1518a und 1518c mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1601 und 1602 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0201, 0202, 0203 und 0204 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe c

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0902 und 0903 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1501 und 1502 sowie 1517 und 1518 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1502a und 1502c sowie 1518a und 1518c mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe e

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1601 und 1602 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes, der als Speichertatbestand frühere Namen vorsieht.

Zu Buchstabe d

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0902 und 0903 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1501 und 1502 sowie 1517 und 1518 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1502a und 1502c sowie 1518a und 1518c mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Buchstabe f

Es werden die DSMeld-Datenblätter 1601 und 1602 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Nummer 5

Es werden die DSMeld-Datenblätter 0101, 0102, 0103, 0104, 0105 und 0106 mit den strukturierten Namensdarstellungen gelöscht.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 4 zum 1. November 2025.

Die Änderung der Rechtsverordnungen ist der letzte Teil eines mit Ländern, Kommunen und den Datenempfängern des Meldewesens abgestimmten strukturierten Prozesses zur Umstellung der Namensschreibweise (siehe Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) vom 27. September 2022).

Die Änderungen betreffend die Übermittlung von früheren Namen und die Anpassung der 2. BMeldDÜV an § 196 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Meldepflicht an die

Rentenversicherung) bedürfen der technischen Umsetzung im Standard XMeld bzw. den Fachverfahren. Diese Umsetzung kann zum 1. November 2025 erreicht werden.

Anlage

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung zur Bereinigung der Namensschreibweise im Meldewesen sowie weiterer Änderungen (NKR-Nr. 7164, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: rund 60 000 Euro Einmaliger Erfüllungsaufwand: rund 15,6 Mio. Euro Länder (Entlastung) Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): rund – 6 Mio. Euro Einmaliger Erfüllungsaufwand: rund 424 000 Euro	
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben ist nicht evaluierungspflichtig.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Vereinheitlichung und Vereinfachung der Datenverarbeitung im Melde-, Personenstands- und Ausländerwesen • Förderung der elektronischen Kommunikation der Verwaltung

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis vorgelegt. Der NKR hebt positiv hervor, dass insbesondere die Neuregelung zur automatisierten Übermittlung von Auslandsadressen durch die Meldebehörden an die Träger der Rentenversicherung eine Entlastung auf Seiten der Länder bewirkt.

II Regelungsvorhaben

Die Namensschreibweise im Meldewesen wird derzeit in einem längeren Prozess an die im Personenstands- und Ausländerwesen übliche Schreibweise angepasst. Zu diesem Zweck werden mit dem Regelungsvorhaben Anpassungen in vier Verordnungen des Meldewesens vorgenommen. Dies erfolgt mit dem Ziel, dass die Daten in gleicher Weise verarbeitet werden können.

Darüber hinaus werden Änderungen zur Adressübermittlung von Versicherten, die ins Ausland gezogen sind, von den Meldebehörden an die Träger der Rentenversicherung vorgenommen. Nach aktuell geltendem Recht müssen Träger der Rentenversicherung bei Wegzug der versicherten Person ins Ausland eigenständig die Zuzugsadresse im Ausland ermitteln. Im Zuge der Neuregelung sollen die Meldebehörden zukünftig die neue Adresse der Betroffenen im Ausland an die Träger der Rentenversicherung übermitteln.

III Bewertung**III.1 Erfüllungsaufwand**

Das Regelungsvorhaben verursacht ausschließlich eine Änderung des Erfüllungsaufwandes auf Seiten der Verwaltung.

Verwaltung

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** der Verwaltung **sinkt** um rund **6 Mio. Euro**. Diese Entlastung entfällt vollständig auf die Länder. Dem Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 15,6 Mio. Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 60 000 Euro.

- Meldepflicht an den Träger der Rentenversicherung

Nach aktuell geltendem Recht müssen Träger der Rentenversicherung bei Wegzug der versicherten Person ins Ausland eigenständig die Zuzugsadresse im Ausland ermitteln. Im Zuge der Neuregelung sollen die Meldebörden zukünftig die neue Adresse der Betroffenen im Ausland an die Träger der Rentenversicherung übermitteln. Bei einer methodengerecht geschätzten Fallzahl von 336 000 Fortzügen von Erwerbstätigen ins Ausland pro Jahr, geht das Ressort für die Übermittlung der Daten an die Träger der Rentenversicherung nachvollziehbar von einer **Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder** von rund **225 000 Euro** aus.

- Ermittlung von Auslandsadressen durch den Träger der Rentenversicherung

Der Belastung der Meldebehörden steht eine wesentlich größere jährliche Entlastung durch den Wegfall des aufwendigen Verfahrens zur Ermittlung der Auslandsadressen durch die Träger der Rentenversicherung gegenüber.

Bei Ermittlung der geschätzt 336 000 Auslandsadressen müssen die Träger der Rentenversicherung bisher diese Daten recherchieren und unter Umständen bei kommunalen Einrichtungen oder zentral beim Bundesverwaltungsamt nachfragen. Dementsprechend setzt das Ressort nachvollziehbar einen Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall bei einem durchschnittlichen Lohnsatz für die Sozialversicherung in Höhe von 36,80 Euro pro Stunde an.

Im Ergebnis schätzt das Ressort methodengerecht und nachvollziehbar eine **jährliche Entlastung der Länder** von rund **6,2 Mio. Euro** und einmaligen Umstellungsaufwand von rund **424 000 Euro**.

- Anpassung der Namensschreibweise im Meldewesen an sog. unstrukturierte Form

Für die Nutzung eines Namenskonverters fällt bei dem Rentenservice der Deutschen Post AG, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit laut Ressort rund **60 000 Euro jährlicher Erfüllungsaufwand** an. Den **einmaligen Erfüllungsaufwand** für diesen Adressatenkreis schätzt das Ressort methodengerecht und nachvollziehbar auf rund **15,6 Mio. Euro**.

III.2 Digitaltauglichkeit

Es wird eine Automatisierung von Prozessen ermöglicht, indem die Meldebörden zukünftig verpflichtet sind, die neue Adresse versicherter Personen im Ausland an die Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Im Saldo führt dies zu einer Entlastung, weil dadurch

gleichzeitig das aufwendige Verfahren zur Ermittlung der Auslandsadressen für die Träger der Rentenversicherung entfällt.

IV Ergebnis

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis vorgelegt. Der NKR hebt positiv hervor, dass insbesondere die Neuregelung zur automatisierten Übermittlung von Auslandsadressen durch die Meldebehörden an die Träger der Rentenversicherung eine Entlastung auf Seiten der Länder schafft.

2. Oktober 2024

Lutz Goebel
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatlerin